



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

Datum 1. Februar 2023

Durchwahl 0711/615541-21

Aktenzeichen 0221.4-15 [REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Anfrage zum Klimaziel 2020 bei der Stadt Esslingen über die Plattform „FragdenStaat“ vom 17. Oktober 2022

261200

Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2022

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2022.

Wie wir über die Plattform FragdenStaat sehen konnten, wurde Ihr Antrag am 25. Januar 2023 beantwortet. Da noch keine Klassifizierung Ihres Antrags bei FragdenStaat erfolgt ist, benötigen wir keine kurze Mitteilung über den aktuellen Status Ihres Antrages.

Sollten wir innerhalb der nächsten vier Wochen keinen Eingang verzeichnen können, gehen wir davon aus, dass die Angelegenheit abgeschlossen werden konnte.

Hinsichtlich Ihrer aufgeworfenen Fragen, siehe Schreiben vom 13. Dezember 2022 möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen ohne vorherige Verwaltungsverfahrensbeteiligung und ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Abs. 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich auf einer tatsächlichen vorhandenen Information (Beschluss des OVG NRW vom 13.11.2017-15 A 2069/16) beziehen. Eine Beschaffungspflicht gibt es nach dem LIFG nicht. Selbst wenn die Behörde die Information von Gesetzes wegen haben müsste. Auch muss die amtliche Stelle über die Information rechtlich verfügen (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG).

Die Bereitstellung und Zusammenstellung von Informationen sind von der auskunftspflichtigen Stelle vorzunehmen; die Erstellung einer noch nicht erarbeiteten Statistik oder eine besondere Form der Aufbereitung dagegen fallen nicht darunter. Die Information muss „griffbereit“ vorliegen.

Ferner müssen nur solche Fragen beantwortet werden, die mit dem Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen in Zusammenhang stehen.

Der Zugang ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Eine Fristverlängerung ist nur bei einer umfangreichen bzw. komplexen Anfrage möglich oder wenn Dritte beteiligt werden müssen. In Ihrem Fall hatte die informationspflichtige Stelle aufgrund einer beauftragten Erstellung einer Bilanz von einem Dritten die Frist gemäß § 7 Absatz 7 LIFG verlängert.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass das LIFG keine Überprüfung von Amtshandlungen, ihrer inhaltlichen Richtigkeit und keine weitere Begründungspflicht auferlegt. Weder auf die Zukunft gerichtetes (Verwaltungs-) Handeln, bloße Planungs-ideen, die nicht verschriftlicht sind, noch Rechtsauslegungen sind vom Anwendungsbereich erfasst.

Weitere Informationen zum LIFG finden Sie in unserem Praxis-Ratgeber:

[IF Praxisratgeber neu online.pdf \(datenschutz.de\)](#)

sowie der Checkliste für eine Antragstellung nach LIFG:

https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2021/08/20210810_Handreichung-IF_Antragsstellung-LIFG.pdf

Nähere Informationen zu Ihrem Antrag sind auf der Homepage der Stadt Esslingen veröffentlicht worden, siehe:

https://www.esslingen.de/start/es_themen/klimaschutzkonzept.html

Wir hoffen, Ihnen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg